

Verbindung mit § 58 GVG entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts das Verfahren an das Bezirksgericht Halle verwiesen. Aus dem entsprechenden Beschluß, der allerdings keine nähere Begründung enthielt, entnahm das Bezirksgericht, daß die Jugendstrafkammer den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG als erfüllt angesehen und deshalb die Sache an das dafür sachlich zuständige Bezirksgericht verwiesen hatte.

Der Senat des Bezirksgerichts war jedoch der Auffassung, daß in diesem Fall der Tatbestand der Hetze (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG) nicht gegeben und die Jugendliche nach § 20 StEG zu verurteilen war, sofern auch die Voraussetzungen des § 4 JGG vorliegen. Letzteres war in diesem Fall unstrittig. Das Bezirksgericht erließ daraufhin das oben genannte Urteil.

Der Staatsanwalt des Bezirks legte gegen dieses Urteil Protest ein, und zwar u. a. deshalb, weil mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 24 JGG die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts für eine Entscheidung nicht mehr gegeben gewesen wäre. Er meinte, das Bezirksgericht hätte das Verfahren an die Jugendstrafkammer zurückverweisen müssen, und stützte seine Ansicht besonders auf das in NJ 1956 S. 347 veröffentlichte Urteil des ehemaligen Kammergerichts vom 27. Januar 1956 — Zst I 30/55 —, in dem der Rechtsatz der notwendigen Zurückverweisung in solchen Fällen ausgesprochen worden war.

Der Protest wurde vom Generalstaatsanwalt zurückgewiesen, weil die vom Bezirksgericht Halle vertretene Ansicht richtig ist. Diese Auffassung könnte man entgegen dem Leitsatz des Kammergerichts folgendermaßen formulieren:

Stellt das Erwachsenengericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens fest, daß ein Fall des § 24 JGG nicht vorliegt, so hat es sich nicht durch Beschluß für sachlich unzuständig zu erklären und die Sache an das zuständige Jugendgericht zu verweisen, sondern abschließend zu entscheiden.

Das Erwachsenengericht kann selbst Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche anordnen.

Mit dieser Entscheidung befindet sich das Bezirksgericht in Übereinstimmung mit der Auffassung des Obersten Gerichts der DDR.

Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Strafprozeß gegen Jugendliche werden auch bei dem Erwachsenengericht streng beachtet, weil die Bestimmung des § 24 JGG nur eine Festlegung über die materielle Seite beinhaltet.

Das Kammergericht hatte seine da-

malige Entscheidung mit dem Zweck und den Aufgaben des Jugendgerichtsgesetzes begründet. Das Bezirksgericht Halle ging jetzt völlig zu Recht von der Ansicht des Kammergerichts ab, insbesondere deshalb, weil das Jugendstrafrecht kein selbständiger Komplex des Strafrechts ist. Das hat der Bezirksstaatsanwalt nicht erkannt. Er hat auch nicht gesehen, daß die Auffassung des Bezirksgerichts der Durchsetzung der Beschleunigungsmaxime gern. § 27 JGG dient.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts kann als Ergebnis der in der „Neuen Justiz“ geführten Diskussion über die Ausgestaltung der Strafrechtspflege gesehen werden und schließt sich im Prinzip der vertretenen Meinung an, daß es zwischen der Bekämpfung der Jugendkriminalität und der Erwachsenenkriminalität keine qualitativen, sondern lediglich graduelle Unterschiede gibt.

HERBERT WOLF,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Staatliche Notariate verbessern ihre Arbeit

Die Staatlichen Notariate der Vogtlandkreise Auerbach, Klingenthal, Oelsnitz, Plauen und Reichenbach hatten in einer Stützpunktbesprechung im April 1961 ihre bisherige Tätigkeit überprüft und Schlußfolgerungen zur Verbesserung der Arbeit gezogen. Um die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Notariate auf ein höheres Niveau zu heben, schlossen sich die fünf Staatlichen Notariate zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, der nicht nur die Notare, sondern auch alle übrigen Mitarbeiter angehören. Diese Arbeitsgemeinschaft hat sich folgende Hauptaufgaben gestellt: Verbesserung der justizpolitischen Arbeit der Notariate, stärkere gesellschaftliche und kulturelle Betätigung sowie die Entwicklung einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit Hilfe der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft untereinander.

Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat konkrete Aufgaben übernommen, deren Durchführung kontrolliert wird. Im wesentlichen kommt es darauf an, durch Verbesserungsvorschläge einen einheitlichen sozialistischen Arbeitsstil durchzusetzen und die Leitungstätigkeit der Leiter der Staatlichen Notariate zu unterstützen.

Während in den Stützpunktbesprechungen die Ergebnisse der Notaraktivtagungen zur Kenntnis genommen wurden und die Verwirklichung der Hinweise jedem Notariat selbst überlassen blieb, werden in der Arbeitsgemeinschaft einheitliche Methoden zur Durchführung der Hinweise festgelegt. Die Einhaltung dieser Methoden wird kontrolliert. Die gründliche Beratung der Hinweise gibt uns auch Gelegenheit, dem Notaraktiv des Bezirks Anregungen zu vermitteln.

In allen Kreisen ist jetzt eine einheitliche Mitarbeit aller Notare in den Aktiven der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen erreicht worden. Früher gehörten die Notare den verschie-

den Aktiven an; dort konnten sie z. T. weder konkrete Hilfe geben, noch haben sie Anregungen für ihre eigene Tätigkeit erhalten. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wirken jetzt lediglich in der Arbeitsgruppe LPG-Recht und in der Entschädigungskommission mit. Von anderen Kommissionen oder Aktiven werden sie von Fall zu Fall zur Mitarbeit herangezogen, sofern das zur Lösung bestimmter Schwerpunktaufgaben erforderlich ist.

Um die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Arbeitsweise innerhalb der Arbeitsgemeinschaft zu garantieren, führten drei Notare aus verschiedenen Notariaten mit Einverständnis der Justizverwaltungsstelle bei einem zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Staatlichen Notariat eine Konsultation durch. Hierdurch wurden die guten und die schlechten Ergebnisse in der Arbeitsweise dieses Notariats bekannt. Durch kollektive Beratung wurde erreicht, daß es bei der Einhaltung der Notariatsverfahrensordnung und der Arbeitsordnung jetzt keine Schwierigkeiten mehr gibt.

Eine gute Leitungstätigkeit in den einzelnen Notariaten setzt voraus, daß die Entscheidungen des Leiters das Ergebnis der kollektiven Beratungen sind, ohne jedoch seine Eigenverantwortlichkeit einzuschränken. Seit Bestehen der Arbeitsgemeinschaft werden deshalb in allen Staatlichen Notariaten auch planmäßig die Arbeitsbesprechungen durchgeführt.

Das Produktionsaufgebot stellt an die staatlichen Organe die Forderung, die Arbeitszeit rationell auszunutzen, den sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln zu garantieren und sich auf die notwendigen Besprechungen und Sitzungen zu beschränken. Zur Unterstützung des Produktionsaufgebots in den Betrieben und LPGs wurde in der Arbeitsgemeinschaft festgelegt, das persönliche Erscheinen